

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das „Heidelberg Zentrum Kulturelles Erbe“ („Heidelberg Center for Cultural Heritage“; HCCH) der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10. LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das „Heidelberg Zentrum Kulturelles Erbe“ („Heidelberg Center for Cultural Heritage“) – „HCCH“ – beschlossen:

Präambel

Das „Heidelberg Zentrum Kulturelles Erbe“ (Heidelberg Center for Cultural Heritage; HCCH) dient der nachhaltigen Vernetzung sowie dem langfristigen Ausbau der an der Universität Heidelberg bestehenden Kompetenzen in der Grundlagenforschung an kulturellen Hinterlassenschaften vergangener und gegenwärtiger Gesellschaften sowie in der Anwendung von Ergebnissen disziplinärer und interdisziplinärer Grundlagenforschung auf die Analyse, Dokumentation, Erschließung, Pflege, musealen Präsentation und lebendigen Vergegenwärtigung dieses kulturellen Erbes. Die bestehenden dienstrechtlichen und budgetären Zuordnungen seiner Mitglieder bleiben unberührt.

Ziel des HCCH ist es, den vielfältigen Herausforderungen, die sich insbesondere in wissenschaftlicher, politischer, rechtlicher und sozial-kultureller Hinsicht aus der Erforschung und dem Erhalt des kulturellen Erbes der Menschheit ergeben, durch den Aufbau eines multi- und interdisziplinär arbeitenden Kompetenznetzwerks wissenschaftlich zu begegnen, das seine Aufgaben im Sinne der einschlägigen Übereinkommen und Richtlinien der UNESCO erfüllt. Dieses Kompetenznetzwerk soll nicht nur die gesamte Bandbreite der an der Volluniversität Heidelberg vertretenen, für die Kulturerbe-Forschung relevanten Disziplinen und Einrichtungen integrieren, sondern darüber hinaus auch mit außeruniversitären Institutionen kooperieren, die über entsprechende Kompetenzen verfügen (z. B. Forschungseinrichtungen, Museen, Denkmalämter, Archive).

Der Bildungsauftrag des HCCH besteht in erster Linie darin, den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich der Kulturerbe-Forschung und des Kulturerbe-Schutzes aus- bzw. weiterzubilden, fachwissenschaftliche Beratungsaufgaben zu übernehmen sowie die wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Öffentlichkeit über Zielsetzungen, Gegenstände und Methoden der Kulturerbe-Forschung in angemessener Weise zu informieren. Dabei sollen auch theoretische Grundlagen, Geschichte, Inhalte und Verwendungsweisen des Kulturerbe-Begriffes insbesondere aus transkultureller Perspektive in den Blick genommen und problematisiert werden.

Das HCCH greift den forschungsstrategischen Ansatz des im Juli 2011 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Universität Heidelberg eingerichteten Sonderforschungsbereichs 933 „Materiale Textkulturen. Materialität und Präsenz des Geschriebenen in non-typographischen Gesellschaften“ auf und stellt eine langfristige, strukturell verankerte Grundlage für seine Weiterentwicklung und Anwendung im Bereich der Kulturerbe-Forschung dar.

Das HCCH war bislang als Verbund verschiedener budgetärer Einheiten der Universität ausgestaltet und soll nun, gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung, in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität umgewandelt werden.

§ 1 Organisationsform, Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum „HCCH“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat. Der Vorstand berichtet diesem einmal jährlich über aktuelle Entwicklungen und die Finanzen der Einrichtung.

(2) Aufgaben des HCCH sind die Bündelung und der langfristige Ausbau interner und externer Kompetenzen und Aktivitäten in der Grundlagenforschung an kulturellen Hinterlassenschaften vergangener und gegenwärtiger Gesellschaften sowie in der Anwendung von Ergebnissen disziplinärer und interdisziplinärer Grundlagenforschung auf die Analyse, Dokumentation, Erschließung, Pflege, musealen Präsentation und lebendigen Vergegenwärtigung dieses kulturellen Erbes. Diese Zielsetzung verfolgt das HCCH insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Anregung, Durchführung bzw. Koordination und Unterstützung vor allem multi- oder interdisziplinärer Projekte zur Grundlagenforschung an kulturellen Hinterlassenschaften vergangener und gegenwärtiger Gesellschaften sowie zur Anwendung von Ergebnissen disziplinärer und interdisziplinärer Grundlagenforschung auf die Analyse, Dokumentation, Erschließung, Pflege, musealen Präsentation und lebendigen Vergegenwärtigung dieses kulturellen Erbes,
- die Koordination und Durchführung vor allem multi- oder interdisziplinärer Lehrveranstaltungen im Bereich der Kulturerbe-Forschung sowie des Kulturerbe-Schutzes, etwa im Rahmen von Weiterbildungsangeboten, sowie die systematische Stärkung aller für die Kulturerbe-Forschung relevanten Themen in disziplinären Studiengängen,
- die Organisation, Unterstützung und Durchführung von einschlägigen wissenschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Seminare, Workshops, „summer schools“, Vortragsreihen),
- die Organisation, Unterstützung und Durchführung von Studienaufenthalten am HCCH bzw. an den am HCCH mitwirkenden Einrichtungen, die insbesondere ausländischen Gastwissenschaftlern eine Aus- bzw. Weiterbildung im Bereich der Kulturerbe-Forschung sowie des Kulturerbe-Schutzes ermöglicht,

- die Koordination, Unterstützung und Durchführung von Beratungs- und Begutachtungsaufgaben im Bereich der Kulturerbe-Forschung und des Kulturerbe-Schutzes,
- die Kommunikation von Gegenständen, Themen und wissenschaftlichen Ergebnissen der Kulturerbe-Forschung sowie Aktivitäten des Kulturerbe-Schutzes in die Öffentlichkeit, z. B. durch Ausstellungen, Konzerte, Vorträge und entsprechend gestaltete Informationsmedien,
- die Zusammenarbeit mit Einrichtungen im In- und Ausland sowie mit internationalen Institutionen im Bereich der Kulturerbe-Forschung und des Kulturerbe-Schutzes.

(3) Das HCCH steht allen an der Universität Heidelberg vertretenen Wissenschaftlern³, und Einrichtungen für eine interdisziplinäre Kooperation offen, soweit ein direkter sachlicher Bezug zu den Zielsetzungen und der Aufgabenstellung des HCCH gegeben ist.

§ 2 Institutionelle, assoziierte und persönliche Mitglieder im HCCH

(1) Im HCCH können wissenschaftliche Einrichtungen der Universität (institutionelle oder assoziierte Mitglieder), außeruniversitäre Einrichtungen (assoziierte Mitglieder) sowie einzelne Wissenschaftler (persönliche Mitglieder) mitwirken.

(2) Mitglieder sind die im Anhang benannten Gründungsmitglieder sowie alle an der Universität Heidelberg im Bereich der Kulturerbe-Forschung und des Kulturerbe-Schutzes tätigen weiteren Einrichtungen und Personen, die auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen werden.

³ Die Verwendung der männlichen Funktionsbeschreibung in diesem Statut dient ausschließlich der Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

(3) Wissenschaftler, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind und einen bedeutenden Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben des HCCH leisten, können auf Antrag und durch Beschluss des Vorstands Mitglied des HCCH werden.

(4) Auf Antrag außeruniversitärer Einrichtungen, die im Bereich der Kulturerbeforschung und des Kulturerbe-Schutzes tätig sind, befindet der Vorstand (§ 3 Abs. 1) über deren Assoziation unter dem Dach des HCCH. Assoziierte Mitglieder nehmen insbesondere an gemeinsamen Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen teil und können sich an Förderanträgen des HCCH beteiligen. Sie partizipieren jedoch nicht an den Ressourcen des HCCH.

§ 3 Leitung und Einrichtungen des HCCH

(1) Vorstand

Das HCCH wird von einem Vorstand geleitet, dem der Geschäftsführende Direktor und seine zwei Stellvertreter, ein Professor aus der Gruppe der persönlichen Mitglieder sowie vier Professoren aus der Gruppe der institutionellen Mitglieder angehören. Der Vorstand soll die Vielfalt der vertretenen Mitglieder angemessen widerspiegeln. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Rektor für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Semester und ggfls. darüber hinaus auf Antrag von 2/3 der Mitglieder zusammen. Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Gremien zugewiesen, beschließt der Vorstand über alle Angelegenheiten des HCCH, insbesondere über die Verwendung der dem HCCH zur Verfügung stehenden zentralen Mittel. Beschlussfähigkeit (Quorum) liegt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder vor. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Je ein Vertreter der assoziierten Mitglieder kann als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(2) Geschäftsführender Direktor

Der Geschäftsführende Direktor (GD) des HCCH sowie zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl erfordert mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des HCCH. Der GD führt die laufenden Geschäfte des HCCH, ist für die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich, erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht des HCCH für das Rektorat jeweils mit Hilfe der Geschäftsstelle und spricht für das HCCH in den Gremien der Universität.

(3) Geschäftsstelle des HCCH

Die Geschäftsstelle übernimmt alle Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben des HCCH, koordiniert den Informationsaustausch unter den Mitgliedern des HCCH sowie die gemeinsamen Veranstaltungen und betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des HCCH in Abstimmung mit der Stabsstelle Kommunikation und Marketing der Universität.

(4) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen dem HCCH angehörenden persönlichen Mitgliedern sowie jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der im HCCH mitwirkenden institutionellen und assoziierten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Kenntnisnahme des jährlichen Tätigkeitsberichts,
- Wahl des geschäftsführenden Direktors und seiner zwei Stellvertreter,
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Stellungnahme und Vorschläge zu den Aktivitäten des HCCH im Sinne von § 1 Abs. 2,
- Stellungnahme und Vorschläge zu Fragen der Personal-, Sachmittel- und Finanzausstattung.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des GD zusammen.

(5) Dem HCCH sind folgende altertumswissenschaftliche Sammlungen, die jeweils unter Verantwortung eines Kurators an der Universität betreut werden, zugeordnet:

- Antikenmuseum und Abguss-Sammlung (Institut für Klassische Archäologie),
- Sammlung des Ägyptologischen Instituts (Institut für Ägyptologie),
- Uruk-Warka-Sammlung (Deutsches Archäologisches Institut Berlin (DAI), Institut für Assyriologie).

Über die Angelegenheiten der dem HCCH zugeordneten Sammlungen beschließt ein Sammlungsbeirat, dem die Geschäftsführenden Direktoren der vormals sammlungsführenden Institute (Institut für Klassische Archäologie, Institut für Ägyptologie und Institut für Assyriologie) bzw. deren Vertreter sowie der GD des HCCH angehören. Der GD des HCCH führt den Vorsitz. Bei Entscheidungen über strategische Belange, die Besetzung der dem HCCH zugewiesenen Stellen in den Sammlungen sowie die grundsätzliche Verteilung von den Sammlungen zugewiesenen Mitteln ist Einstimmigkeit erforderlich. Kann eine einstimmige Beschlussfassung nicht erzielt werden, entscheidet das Rektorat. Strategische Entscheidungen bedürfen zudem eines Einvernehmens mit dem Vorstand des HCCH. Bei strategischen Angelegenheiten, die die Uruk-Warka-Sammlung betreffen, muss der Sammlungsbeirat vor Beschlussfassung mit deren Eigentümer, dem DAI, abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, führen der Vorsitzende des Sammlungsbeirates und die Präsidenten des DAI eine Einigung herbei. Strategische Angelegenheiten umfassen insbesondere die Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit sowie die Digitalisierung.

Bei allen anderen Entscheidungen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Sammlungsbeiratsmitglieder entschieden.

Der Vorstand des HCCH weist dem Bereich Sammlungen jährlich ein Budget zu, das vom Sammlungsbeirat zu verwalten ist. Die Höhe der Mittel entspricht mind. 80 % der dem HCCH vom Rektorat für die Sammlungen zugewiesenen laufenden Mittel.

Der Sammlungsbeirat erstellt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht und übermittelt diesen an den Vorstand des HCCH.

§ 4 Zugehörigkeit zum HCCH

Die Aufnahme als Mitglied des HCCH gemäß § 2 ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den GD des HCCH zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit und im Einvernehmen mit dem Rektorat.

§ 5 Finanzierung und Verwaltung

(1) Das HCCH wird aus Beiträgen der Mitglieder, aus Drittmitteln sowie aus ihm durch das Rektorat zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert. Es regelt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung der ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Räume). Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den von der Universität festgelegten Regeln der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

(2) Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch einstimmigen Beschluss des Vorstands im Benehmen mit allen assoziierten Mitgliedern festgesetzt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder auf Antrag und durch Beschluss des Vorstands vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

(4) Personal- und Sachmittel des HCCH werden durch den GD unter Aufsicht des Vorstands des HCCH verwaltet.

Die Zuständigkeiten des Rektorats bleiben unberührt.

§ 6 Forschungsprojekte

Die Konzeption, Beantragung und interne Evaluation der Forschungsprojekte des HCCH obliegt dem Vorstand des HCCH, der zur Unterstützung bei der Durchführung dieser Aufgaben im Einvernehmen mit dem Rektorat auch externe Wissenschaftler heranziehen kann.

§ 7 Nutzungsberechtigte

- (1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG) der Universität, deren Arbeitsbereich oder Studienbereich dem HCCH zugeordnet ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des HCCH entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oder Studiums grundsätzlich kostenfrei zu nutzen. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Externe Nutzer können, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, vom Geschäftsführenden Direktor als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absätzen 1 und 2 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) In begründeten Fällen kann der Vorstand die Nutzung zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

§ 8 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 2. die Einrichtungen und Gegenstände des HCCH sorgfältig und schonend zu nutzen,
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
 4. in den Räumen des HCCH und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des HCCH Folge zu leisten.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautionsleistung zu erheben.
- (3) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen oder den Betrieb des HCCH auf andere Weise stören, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Ein Nutzungsausschluss, der über eine Dauer von 7 Tagen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch den Rektor auszusprechen.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Das HCCH wird regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, evaluiert. Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Zugleich tritt das Organisationsstatut vom 13.10.2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 12/2014 vom 13.10.2014 S. 485) außer Kraft.

Heidelberg, den 10.02.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor